

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 11 BAr 97/91

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Allgemeine Ortskrankenkasse Essen,
Essen, Jägerstraße 25.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. April 1992 durch den Vorsitzenden Richter Dr. V o l k m a n n, die Richterin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l und den Richter L ü d t k e beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. August 1991 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozeßkostenhilfe unter Beordnung des Prozeßbevollmächtigten zu bewilligen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Die Beschwerde, die darauf gestützt wird, das angefochtene Urteil des Landessozialgerichts (LSG) weise mehrere Verfahrensmängel auf, ist unzulässig.

Voraussetzung für die Zulassung der Revision gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ist, daß ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem das angefochtene Urteil beruhen kann. Dieser Verfahrensmangel muß gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG in der Beschwerdebegründung bezeichnet werden.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist hierfür zunächst die substantiierte Angabe der Tatsachen notwendig, deren Darlegung erforderlich ist, um den vermeintlichen Verfahrensmangel zu begründen; der Mangel muß sich aus diesen Angaben schlüssig ergeben (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 14, 24, 36; Hennig/Danckwerts/König, Kommentar zum SGG, § 160a Erl 7.9.1). Dies ist hier nicht der Fall.

Die von der Beschwerde behauptete Verletzung des in § 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz (GG) niedergelegten Grundsatzes des rechtlichen Gehörs läge vor, wenn das Landessozialgericht (LSG) dem Kläger vor seinem Urteil keine Gelegenheit gegeben hätte, seine Berufung zu begründen. Die Beschwerde beanstandet zwar, das LSG habe am 15. August 1991 entschieden, obwohl der Kläger ausweislich des Protokolls erklärt habe, daß er nicht bereit sei, mündlich zu verhandeln, wenn kein Vertreter der Beigeladenen und wenn außerdem die von ihm im Schriftsatz vom 16. Januar 1989 benannten Zeugen nicht im Termin anwesend seien. Er habe damit konkludent die Vertagung des Termins und die Ladung der Zeugen beantragt. Es kann dahingestellt bleiben, ob in dem Vorbringen des Klägers ein Antrag auf Terminsverlegung zu sehen war, denn jedenfalls setzt eine Terminsverlegung nach § 227 Abs 1 Satz 1 Zivilprozeßordnung (ZPO) iVm § 202 SGG das Vorliegen erheblicher Gründe voraus. Daß im vorliegenden Fall ein derartiger erheblicher Grund für eine Verlegung oder Vertagung des Verhandlungstermins gegeben war, ergibt die Beschwerdebegründung jedoch nicht. Nach § 111 Abs 1 SGG steht es im Ermessen des Vorsitzenden, das persönliche Erscheinen eines Beteiligten, hier der Vertreter der Beigeladenen, zur mündlichen Verhandlung anzuordnen sowie Zeugen zu laden. Die Ladung ist prozeßleitende Verfügung und kann nicht angefochten werden (§ 172 Abs 2 SGG). Die unterbliebene Ladung der vom Kläger benannten Zeugen und die Abwesenheit der Beigeladenen bzw deren Vertreter, deren persönliches Erscheinen nicht angeordnet worden war, kann somit keinen erheblichen Grund iS des § 227 Abs 1 Satz 1 ZPO für eine Verlegung oder Vertagung des Verhandlungstermins darstellen. Wenn die Beschwerde weiter geltend macht, das LSG habe aufgrund der Verhandlung vom 15. August 1991 nicht entscheiden dürfen, weil das Gericht den Sachverhalt erst dargestellt habe, nachdem er die Erklärung abgegeben habe, daß er



unter den gegebenen Umständen nicht bereit sei, mündlich zu verhandeln, ergibt sich hieraus ebenfalls kein Verfahrensfehler des LSG. Gemäß § 112 Abs 1 Satz 2 SGG beginnt nach Aufruf der Sache die Verhandlung mit der Darstellung des Sachverhaltes. Sodann erhalten die Beteiligten das Wort (§ 112 Abs 2 SGG). Das Gericht muß also den Beteiligten Gelegenheit zum Vortrag bieten. Es steht den Beteiligten jedoch frei, von diesem Recht Gebrauch zu machen oder nicht. Nachdem der Kläger ausweislich des Protokolls bereits zu Beginn der mündlichen Verhandlung erklärt hatte, er sei ohne Anwesenheit der von ihm benannten Zeugen nicht bereit, mündlich zu verhandeln, konnte das Gericht diese Erklärung zur Kenntnis nehmen und mit der mündlichen Verhandlung fortfahren. Daß die Sachverhaltsdarstellung erst dann und nicht bereits bei Aufruf der Sache erfolgt ist, ergibt sich aus dem geschilderten Geschehensablauf. Die Reihenfolge, wann die Sachverhaltsdarstellung zu erfolgen hat und wann die abschließende Erörterung, ist keineswegs zwingend. Vielmehr kann sie der Vorsitzende nach Zweckmäßigkeit variieren (vgl Meyer-Ladewig, SGG mit Erläuterungen, 4. Auflage, § 112 Anm 4). Es stand dem Kläger, der nach seiner nochmaligen Erklärung, er sei weiterhin nicht bereit zu verhandeln, ausweislich des Tatbestands der angefochtenen Entscheidung im Zuhörerraum des Sitzungssaales Platz genommen hatte, jederzeit frei, sich zur Sachverhaltsdarstellung des Gerichts zu äußern und - entgegen seiner ursprünglichen Erklärung - Ausführungen zu machen. Allein das Vorbringen, er habe nach dem Hinweis der Vorsitzenden, daß einseitig mündlich verhandelt werde, das Wort nicht mehr erhalten, genügt für eine substantiierte Darlegung einer Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht. Bei gerügter Verletzung des rechtlichen Gehörs muß im übrigen auch konkret vorgetragen werden, welches erhebliche Vorbringen dem Kläger abgeschnitten worden ist, und weshalb das Gericht daraufhin möglicherweise zu einer anderen Entscheidung gekommen wäre (ständige Rechtsprechung des BSG, SozR 1500 § 160a Nr 36).

Schließlich ist ein Verfahrensmangel auch insoweit nicht substantiiert dargetan, als die Beschwerde rügt, das LSG habe seine Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) verletzt, weil es den mit Schriftsatz vom 16. Januar 1989 und erneut in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag, die Zeugen T. und K. von der AOK Essen zu vernehmen, ohne hinreichende Gründe abgelehnt habe, obwohl es sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben.

Wie das BSG in ständiger Rechtsprechung entschieden hat (SozR 1500 § 160a Nr 34 mwN), gehört zur Bezeichnung des Verfahrensmangels nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG insbesondere auch die Angabe der Gründe, aus denen sich das LSG von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hätte gedrängt sehen müssen, den von ihm abgelehnten Beweis zu erheben. Das LSG hat seine Entscheidung hinsichtlich der Frage, ob der Kläger in einem Arbeitnehmerverhältnis zu der Firma "I. - IBMK -" gestanden hat, wesentlich auf die Aussagen der als Zeugin gehörten Ehefrau des Klägers und dessen eigene Angaben sowie auf eine Auskunft der Deutschen B. vom 22. Februar 1991 gestützt. Die vom Kläger als Zeugen benannten Mitarbeiter der



Beigeladenen sollten ebenfalls Kenntnis über seine Arbeitnehmereigenschaft und "daß ich in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur I. IBMK stehe und daß eine besonders intensive Prüfung gerade wegen der familiären Beziehungen erfolgt ist" haben.

Um eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht als Verfahrensmangel schlüssig darzulegen, hätte der Kläger in der Beschwerdebegründung im einzelnen vortragen müssen, welche Umstände dem Berufungsgericht eine zusätzliche Vernehmung dieser Zeugen hätten aufdrängen müssen. Dies ist nicht geschehen. Das LSG mußte nicht zur Erfüllung seiner Sachaufklärungspflicht weitere Personen vernehmen, die als Zeugen für die allgemeine Tatsache benannt wurden, daß er von der Beigeladenen seinerzeit als abhängig beschäftigter Arbeitnehmer eingestuft wurde und dementsprechend Beiträge zur Sozialversicherung erhoben worden sind. Vielmehr hätte der Kläger im Berufungsverfahren und entsprechend auch in der Beschwerdebegründung wenigstens andeuten müssen, welche rechtserheblichen Tatsachen über sein Versicherungs- und Arbeitsverhältnis bei der Firma I. IBMK über die Aussagen seiner als Zeugin gehörten Ehefrau hinaus hätten bekundet werden können. Allein der Hinweis, die Zeugen hätten "Einzelheiten der von ihnen vorgenommenen Überprüfung der tatsächlichen Verhältnisse des Klägers und seiner Ehefrau, die maßgeblich für eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung waren", bekundet, genügt hierfür nicht; zumal der als Zeuge benannte Mitarbeiter der Beigeladenen, T. , bereits im Verfahren vor dem Sozialgericht, mit seinem Schreiben vom 22. September 1987 und vor dem LSG ausgeführt hat, daß nach so langer Zeit eine Nachprüfung nicht mehr möglich sei und Unterlagen nicht vorhanden seien.

Entsprechende Darlegungen des Klägers waren um so mehr erforderlich, als nach ständiger Rechtsprechung des BSG das Arbeitslosenversicherungsrecht keine Formalversicherung kennt, vielmehr für die Prüfung eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld ein beitragspflichtiges Beschäftigungsverhältnis während der Anwartschaftszeit festgestellt werden muß. Es genügt also nicht, daß Beiträge zur Sozialversicherung an die Beigeladene entrichtet worden sind und diese in ihrer Eigenschaft als Einzugsstelle ein beitragspflichtiges Beschäftigungsverhältnis angenommen hat. Vielmehr muß ein solches abhängiges Beschäftigungsverhältnis auch tatsächlich vorliegen bzw nachgewiesen werden (ständige Rechtsprechung des BSG, vgl BSGE 49, 22, 28 f = SozR 4100 § 168 Nr 10 mwN; SozR 3-4100 § 168 Nr 5 und Urteil des 7. Senats vom 6. Februar 1992 - 7 RAR 36/91 - zur Veröffentlichung vorgesehen).

Schließlich kommt es auch nicht mehr auf die in der Beschwerdebegründung aufgeworfene Frage an, ob die Entscheidung des LSG insofern verfahrensfehlerhaft war, als entgegen § 96 SGG der Erstattungsbescheid der Beklagten vom 23. Januar 1989 nicht in das Verfahren einbezogen worden ist. Denn die Beklagte hat zwischenzeitlich



diesen Erstattungsbescheid ausdrücklich aufgehoben (Schriftsatz vom 15. April 1992) und damit den Kläger insoweit klaglos gestellt. Es wäre daher sinnwidrig, Prozeßkostenhilfe für die Nichtzulassungsbeschwerde zu gewähren, wenn ersichtlich ist, daß insoweit die Revision mangels Rechtsschutzbedürfnis keinen Erfolg haben kann (vgl BSG SozR 1750 § 114 Nrn 1 und 5).

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen. Zugleich war der Antrag auf Prozeßkostenhilfe (sowie die beantragte Beiordnung) abzulehnen, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG in entsprechender Anwendung.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)